



Basler
Kantonalbank

Was tun, wenn ein Angehöriger
von uns geht?



«Niemand ist fort,
den man liebt,
denn Liebe ist
ewige Gegenwart.»

Stefan Zweig

Erste Orientierungshilfe bei einem Todesfall

Inmitten der Trauer um eine verstorbene Person sehen sich Hinterbliebene leider mit vielen administrativen Aufgaben konfrontiert. Das betrifft auch die Bankverbindung. Wir lassen Sie nicht allein. Mit dieser Broschüre orientieren wir Sie über das Vorgehen bei der Nachlassregelung der Basler Kantonalbank.

Wer ist jetzt Vertragspartner der BKB?

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben übernehmen zum Zeitpunkt des Todes sämtliche Rechte und Pflichten der verstorbenen Person. Somit sind sie auch automatisch Vertragspartner der BKB. Darunter fallen Konten, Depots, Hypotheken und andere Kredite sowie weitere Geschäftsbeziehungen. Bis zur definitiven Erbteilung bilden die Erben eine Erbengemeinschaft. Diese kann nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Für die Identifikation der Berechtigten benötigen wir u.a. einen amtlichen Erbschein, auf dem alle Erben aufgeführt sind.

Weshalb wird die Geschäftsbeziehung vorübergehend gesperrt?

Wir müssen die Interessen aller Erben schützen. Deshalb wird die Geschäftsbeziehung bis zur Identifikation der Erben vorübergehend sistiert. Sobald wir Kenntnis vom Todesfall haben, werden sämtliche

Karten, Konten und Depots gesperrt. Daueraufträge, LSV-Ermächtigungen und E-Banking-Berechtigungen werden gelöscht. Damit stellen wir sicher, dass nicht einzelne Erben oder zu Lebzeiten bevollmächtigte Personen bevorzugt werden.

Gelten Vollmachten weiterhin?

Eine zu Lebzeiten erteilte Bankvollmacht gilt zwar über den Tod hinaus, ist jedoch aufgrund der neuen Vertragspartner nur noch beschränkt gültig, das heisst, Bevollmächtigte sind dann nur noch auskunftsberechtigt. Eine Vollmacht kann zudem jederzeit von einem Mitglied der Erbengemeinschaft oder dem Willensvollstrecker widerrufen werden. Eine Vollmacht, die erst mit dem Tod in Kraft tritt, dürfen wir aus Rücksicht auf erbrechtliche Bestimmungen nicht akzeptieren.

Wer hat vor Erhalt des Erbscheins ein Auskunftsrecht?

Das Bankkundengeheimnis gilt auch über den Tod hinaus. Es kann einen

Moment dauern, bis die zuständige Behörde einen Erbschein ausstellt. Bis dahin erhalten nur Personen Auskunft, die über eine gültige Bankvollmacht verfügen oder ihre Stellung als Erben belegen können. Auf Anfrage erstellen wir eine Übersicht aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Saldobestätigung per Todestag) zuhanden der Erben-gemeinschaft.

Bitte stellen Sie uns hierfür eine Kopie folgender Unterlagen zu:

- Erbenverzeichnis gemäss amtlichem Nachlassinventar
- Familienausweis bzw. -schein oder Ausweis über den registrierten Familienstand
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Wann haben die Erben ein Verfügungsrecht?

Sobald sich die Erben mit dem Erbschein ausweisen können, ist die Erbengemeinschaft als Ganzes verfügungsberechtigt. Damit wir diese Verfügung legitimieren können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Amtlicher Erbschein im Original oder als beglaubigte Kopie
- Gültige amtliche Ausweise aller Erben (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Es kann sinnvoll sein, dass die Erben-gemeinschaft einen Erbenbevoll-mächtigten bestimmt, z. B. wenn eine oder einer der Erben im Ausland wohnt.

Ab wann hat der Willensvoll-strecker ein vollumfängliches Verfügungsrecht?

Hat die verstorbene Person in ihrem Testament einen Willensvollstrecker eingesetzt, ist ausschliesslich dieser verfügungsberechtigt. Die Erben haben lediglich ein Auskunftsrecht.

Wurden Sie als Willensvollstrecker eingesetzt, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen zuzustellen:

- Amtliche Willensvollstreckerbescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Wer stellt den Erbschein bzw. die Willensvollstreckerbescheinigung aus?

Für die Ausstellung zuständig ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Im Kanton Basel-Stadt ist dies das Erbschaftsamt, im Kanton Basel-Landschaft die Zivilrechtsverwaltung. Eine Liste der zuständigen Ämter aller Kantone finden Sie unter www.bkb.ch/todesfall



Was gilt bei einer Kollektivbeziehung?

Lautete die Geschäftsbeziehung mit der BKB auf mehrere kollektive Vertragspartner, muss auch diese Beziehung bis zur Identifikation der Erben gesperrt werden. Verfügungsberechtigt sind die überlebenden Vertragspartner nur gemeinsam mit der gesamten Erbengemeinschaft.

Was gilt bei einer Gemeinschaftsbeziehung?

Haben die Vertragspartner eine gültige Solidaritätsvereinbarung unterzeichnet, in der sie sich gegenseitig über den Tod hinaus begünstigen, hat die überlebende Kontoinhaberin bzw. der überlebende Kontoinhaber die alleinige Verfügungsbefugnis. Die Erben haben lediglich ein Auskunftsrecht bis zum Todestag der verstorbenen Person. Damit die Beziehung auf Sie übertragen werden kann, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie zuzustellen:

- Todesurkunde
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass) als beglaubigte Kopie

Was geschieht mit dringenden Rechnungen?

Dringende, den Erbfall betreffende Rechnungen dürfen Sie zulasten des Kontos der verstorbenen Person bezahlen, auch wenn dieses gesperrt ist. Hierzu gehören z. B. Spitalrechnungen oder Todesfallkosten. Damit wir die Zahlung ausführen können, benötigen wir von Ihnen eine Kopie der Rechnung, den Original-Einzahlungsschein sowie einen unterzeichneten Zahlungsauftrag.

Der Zahlungsauftrag muss durch einen Erben oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnet sein. Zudem brauchen wir einen Nachweis der vermutlichen gesetzlichen Erbenstellung. Hierfür dürfen wir die gleichen Dokumente akzeptieren, die im Abschnitt «Wer hat vor Erhalt des Erbscheins ein Auskunftsrecht?» aufgeführt sind.

Wer hat Zugang zum Schrankfach?

Den Zutritt zum Schrankfach (Safe) dürfen wir nur der Erbengemeinschaft als Ganzes erlauben. Wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt, hat ausschliesslich dieser Zugang. Wird für die Ausstellung eines Erbscheins ein Inventar eröffnet, so erteilt das Erbschaftsamt eine entsprechende Verfügung für den

Zugang zum Schrankfach (Safe) zwecks Inventuraufnahme.

Was ist bei den Sparkonten zu beachten?

Sparkonten haben bestimmte Rückzugsbedingungen. Deshalb muss beim Bezug von höheren Beträgen eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Beim Überschreiten der Rückzugslimite wird eine automatische Belastung prozentual zum limitenüberschreitenden Betrag vorgenommen. Nach erfolgreicher Identifikation der Erbengemeinschaft bzw. des Willensvollstreckers kann eine Kündigung vorgenommen werden.

Darf man über ein Mieterspardepot verfügen?

Ein Mieterspardepot (Mietzinskaution) gehört ebenfalls zum erbrechtlichen Vermögen. Damit Sie darüber verfügen können, benötigen wir ein Freigabeschreiben der Vermieterin bzw. des Vermieters und die im Abschnitt «Wann haben die Erben ein Verfügungsrecht?» bzw. «Ab wann hat der Willensvollstrecker ein vollumfängliches Verfügungsrecht?» aufgeführten Unterlagen. Bitte senden Sie uns diese Dokumente.

Kann die Adresse für Postzustellungen geändert werden?

Auskunftsberechtigte Erben bzw. Willensvollstrecker können bei uns schriftlich eine Adressänderung veranlassen.

Wir sind an Ihrer Seite

In dieser Orientierungshilfe konnten wir sicher nicht jede Ihrer Fragen beantworten. Detailliertere Antworten und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.bkb.ch/todesfall

Gerne sind wir auch persönlich für Sie da, z. B. als Erbenvertreter oder für Erbschafts- und Steuerberatung. Bitte kontaktieren Sie uns bei Fragen oder Unsicherheiten. Wir unterstützen Sie und helfen Ihnen nach Möglichkeit in dieser schwierigen Zeit.

Basler Kantonalbank
Erbschaftsabwicklung
Postfach
4002 Basel

Telefon 061 266 33 33
www.bkb.ch



**Basler
Kantonalbank**